

Dokument:	Zielgruppen der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG		
Revision:	005/06.2017	Freigegeben am:	19.06.2017 11:49

Zielgruppen der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG

Die Steirische Wirtschaftsförderung SFG unterstützt mit der Vergabe von Förderungen und Finanzierungen die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und trägt damit zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Steiermark bei. Nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz und der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung können Förderungen und Finanzierungen an Unternehmen, Gemeinden und sonstige Rechtssubjekte, die in der Steiermark angesiedelt sind und deren Tätigkeiten zur Erreichung des Zwecks des Wirtschaftsförderungsgesetzes beitragen, vergeben werden. Um die vom Land Steiermark bereitgestellten Förderungsmittel optimal für die steirische Wirtschaft zu nutzen, bedarf es einer Präzisierung dieser Zielgruppen.

Aus **ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen** und Zielsetzungen werden folgende Bereiche **grundsätzlich nicht mit Mitteln der SFG unterstützt**:

- > Unternehmen im Umfeld von militärischen Waffen, Sex und Pornographie, Glücksspielen sowie Spielen im Zusammenhang mit Gewalt, Sex und Pornographie.
- > Unternehmen, die an der Herstellung von Produkten bzw. Erbringung von Dienstleistungen beteiligt sind, die die Menschenwürde verletzen und/oder menschenunwürdige Arbeitsbedingungen und/oder Kinderarbeit unterstützen und/oder tolerieren.
- > Unternehmen, an denen die öffentliche Hand direkt oder indirekt zu mehr als 25% beteiligt ist.
- > folgende Unternehmen mit Wirtschaftskammerzugehörigkeit:
 - die gesamte Sparte Bank und Versicherung
 - die gesamte Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
 - in der Sparte Gewerbe und Handwerk
 - die Fachgruppe der Personenberatung und Personenbetreuung
 - die Fachgruppe der persönlichen Dienstleister
- > sektorenbezogene Ausnahmen:
 - Unternehmen im Gesundheitswesen¹
 - Unternehmen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion
- > Tätigkeiten mit Einkünften aus selbstständiger Arbeit im Sinne des EStG (ausgenommen sind freiberufliche Tätigkeiten, wenn ein unternehmensbezogener Umsatz von mehr als 50% erzielt wird).
- > Tätigkeiten mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.
- > gemeinnützige Organisationen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist jedenfalls, dass nicht nur die/der Förderungswerber/in, sondern auch das eingereichte Projekt einer förderbaren Zielgruppe zugeordnet werden kann.

¹ Gemäß der Definition des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen (BMGF).